

5. Was bedeutet die EU-Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vertriebsbindungen, die seit 30.06.2000 in Kraft ist, für mich bzw. für mein Franchise-System?

Mit der neuen Gruppenfreistellungsverordnung (GVO) der EU wird Franchising nicht mehr gesondert behandelt, sondern den vertikalen Vertriebsbindungen zugeordnet:

- Alleinvertrieb
- Alleinbezug
- Franchising
- Selektivvertrieb
- sonstige Vertriebsformen

Innerhalb dieser neuen Zuordnung wird Franchising definiert als:

„Franchisevereinbarungen sind das deutlichste Beispiel für die Weitergabe von Know-how an den Käufer für Marketingzwecke. Mit ihnen werden Lizenzen ... und Know-how für den Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen erteilt. Der die Lizenz erteilende Franchise-Geber erhält von dem Franchise-Nehmer ein Entgelt für die Nutzung eines bestimmten Geschäftskonzeptes. ...“

Folgende Vertragsklauseln eines Franchise-Vertrages sind durch die Neuregelungen der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vertriebsbindungen betroffen:

- Preisbindung
- Kundenbeschränkung
- Gebietsschutz
- Wettbewerbsverbote
- Markenzwang

Neben dem Franchise-Vertrag hat die neue Gruppenfreistellungsverordnung auch Auswirkungen auf das Franchise-Handbuch. Das Vorhandensein eines Franchise-Handbuches ist nicht mehr – wie einige Franchise-Geber noch glauben – eine nette Zusatzleistung eines Franchise-Systems für seine Franchise-Nehmer; unter dem Motto „nice to have“. Mit der neuen Gruppenfreistellungsverordnung werden Franchise-Systeme noch stärker verpflichtet ihr System-Know-how zu dokumentieren.



Eine Entscheidung, die mit einem Urteil des OLG Oldenburg vom 16.10.1997 korrespondiert:

„Der Franchise-Geber ist für die Werthaltigkeit der von ihm erbrachten Leistungen (Know-how) und dem daraus vom Franchise-Nehmer zu ziehenden Nutzen darlegungs- und beweispflichtig.“

Der Franchise-Vertrag und das Franchise-Handbuch stehen auf Basis der neuen Gruppenfreistellungsverordnung im Wechselspiel miteinander:

- Der Franchise-Vertrag und das Franchise-Handbuch werden sich nach wie vor ergänzen;
- die Hauptleistungsverpflichtungen sind im Franchise-Vertrag geregelt, während
- die Nebenleistungsverpflichtungen und der Know-how-Transfer im Franchise-Handbuch darzustellen sind, und
- der Franchise-Vertrag nur die Rahmenregelung für das Franchise-Handbuch und einen Änderungsvorbehalt zugunsten des Franchise-Gebers enthalten muss.

Bis 31.12.2001 mussten alle bestehenden Franchise-Verträge an die neue Gruppenfreistellungsverordnung angepasst werden und neu abzuschließende Franchise-Verträge werden nun auf Basis der neuen GVO erstellt.

Kontakt:

SYNCON International Franchise Consultants
Bayerhamerstraße 12
A-5020 Salzburg
Tel. +43-662-87 42 45-0
Fax +43-662-87 42 45-5

Mag. Waltraud Martius
Mag. Michaela Jung

waltraud.martius@syncon.at
michaela.jung@syncon.at

